

§ 8

(1) Alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Gegenstände sind auch während der weiteren Beratung in der Volkskammer und in den Ausschüssen gegenüber jedermann, außer gegenüber den Abgeordneten und den Mitgliedern des Ministerrates, geheimzuhalten.

(2) Die Veröffentlichung einer Dokumentation über einen nicht öffentlich behandelten Gegenstand kann mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

§ 9

(1) Der Leiter des Sekretariats veranlaßt die stenographische Aufnahme der Verhandlungen der Volkskammer.

(2) Die Niederschrift ist spätestens 2 Tage nach Schluß der Sitzung Abgeordneten und Mitgliedern des Ministerrates auf Verlangen zur Einsicht im Sekretariat vorzulegen. Wird innerhalb weiterer 3 Tage kein schriftlicher Antrag auf Berichtigung beim Sekretariat eingereicht, so gilt die Niederschrift als genehmigt.

(3) Die endgültige Feststellung der Niederschrift steht im Zweifelsfalle dem Präsidium zu.

(4) Die Redner haben die stenographischen Niederschriften ihrer Reden durchzusehen und binnen 2 Tagen, vom bestätigten Empfang an gerechnet, zurückzugeben.

§ 10

(1) Jeder bei der Abstimmung im Sitzungssaal anwesende Abgeordnete ist verpflichtet, an der Abstimmung teilzunehmen. Stimmenthaltung ist zulässig.

(2) Abgestimmt wird in der Regel durch Handzeichen oder Erheben von den Plätzen.

(3) Wird das Ergebnis einer Abstimmung angezweifelt, so wird die Gegenprobe gemacht bzw. werden die Stimmen gezählt. Das die Sitzung leitende Mitglied des Präsidiums verkündet alsdann im Benehmen mit dem Präsidium das endgültige Ergebnis.

§ 11

(1) Die Volkskammer ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

(2) Die Volkskammer faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit nicht in der Verfassung etwas anderes bestimmt ist.

(3) Ein Antrag auf Feststellung der Beschlußunfähigkeit ist nur vor Beginn einer Abstimmung zulässig. Bei Abstimmungen über Schluß oder Vertagung einer Beratung ist ein Antrag auf Feststellung der Beschlußunfähigkeit unzulässig.